



STATUTEN DES TAUCHCLUBS INTERLAKEN

Art .1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Tauchclub Interlaken" besteht seit dem 5. Juli 1976 eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich am Domizil seines Präsidenten oder seines Sekretariates. Das Geschäftsjahr des Tauchclubs Interlaken beginnt jeweils mit dem 1. Januar und endet auf den 31. Dezember.

Art.2 Zweck und Ziel

- a) Der Tauchclub Interlaken bezweckt die Förderung des Unterwassersportes, des Flossen- und Rettungsschwimmens und begünstigt den Zusammenschluss der Tauchsportler. Der Tauchclub vertritt alle damit zusammenhängenden Interessen.
- b) Der Tauchclub Interlaken vertritt die Interessen seiner Mitglieder und garantiert ihnen volle Aktionsfreiheit, soweit dies mit dem Zweck und den Zielen des Clubs vereinbar ist.
- c) Der Tauchclub Interlaken bezweckt die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der Tauchfertigkeit durch sportliche und technische Ausbildung auf allen Gebieten des Tauchsportes.
- d) Der Tauchclub Interlaken sucht und unterhält Beziehungen zu anderen Tauchclubs und Organisationen, die eine Unterwassertätigkeit ausüben.
- e) Der Tauchclub Interlaken kann Tauchausflüge, Zusammenkünfte, Wettkämpfe, gesellige Anlässe und andere Veranstaltungen organisieren, die den Interessen des Clubs förderlich sind.
- f) Der Tauchclub Interlaken pflegt den Kontakt mit den zuständigen Behörden und Vereinigungen.
- g) Der Tauchclub Interlaken respektiert die Gesetze und Reglemente, die die Erhaltung der Fauna, Flora und der archäologischen Fundstellen in den Gewässern zum Ziele haben und unterstützt die Bestrebungen des Natur- und Umweltschutzes.
- h) Der Tauchclub Interlaken verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- i) Der Tauchclub Interlaken unterhält Tauchmaterial und Zubehör, um die Ausbildung und das Training seiner Mitglieder zu ermöglichen. Dieses Material kann einem besonderen Reglement entsprechend an die Mitglieder des Clubs vermietet werden.
- k) Der Tauchclub Interlaken kann an Rettungs- und Hilfsaktionen mitwirken, an denen Taucher zweckmässig eingesetzt werden können.
- l) Der Tauchclub Interlaken unterstützt die Förderung und Durchführung von mit dem Tauchsport zusammenhängenden wissenschaftlichen Arbeiten, wie der UWBiologie, UW- Physiologie, UW- Archäologie, UW- Speläologie und der UWFotografie.
- m) Das einzelne Mitglied verpflichtet sich, die bekannten Tauchregeln einzuhalten und die Anweisungen der Tauchleiter bei Clubanlässen zu befolgen.



STATUTEN DES TAUCHCLUBS INTERLAKEN

Art. 3 Mitglieder

Der Tauchclub Interlaken besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder: Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, die den Tauchsport betreiben, aktiv am Clubleben teilnehmen und die Bestrebungen des Clubs unterstützen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der elterlichen Gewalt notwendig.
- b) Passivmitglieder: Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Clubs gutheissen und unterstützen.
- c) Kollektivmitglieder: Körperschaften im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welche Ziele und Zweck des Clubs unterstützen oder ergänzen, sowie regionale Tauchsportvereinigungen, die als Sektion dem Club angehören.
- d) Gönner: Personen oder Firmen, die den Club finanziell unterstützen. Sie werden zu besonderen Anlässen persönlich eingeladen.
- e) Ehrenmitglieder: Können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.
- f) Rugbyspieler: Sie sind dem Passivmitglied gleichgestellt. Um das Stimmrecht zu erhalten ist die aktive Mitgliedschaft notwendig.

Art. 4 Aufnahmebedingungen

- a) Aufnahmegesuche sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt Kandidaten provisorisch in den Club aufzunehmen. Der Kandidat muss während 6-12 Monaten am Clubgeschehen aktiv teilgenommen haben, damit die Generalversammlung den Kandidaten definitiv aufnehmen kann.
- b) Der Vorstand orientiert die Clubmitglieder über Aufnahmegesuche und erfolgte Aufnahme eines Kandidaten.
- c) Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Statuten des Tauchclubs Interlaken.
- e) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 Zugehörigkeit

Der Tauchclub Interlaken kann sich allen anerkannten nationalen und internationalen Vereinigungen anschliessen.

Art. 6 Austritte und Ausschlüsse

- a) Der Austritt aus dem Tauchclub Interlaken kann nach Erfüllen der Beitragspflicht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Clubjahres erfolgen.
- b) Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club grob vernachlässigen, gegen Statuten oder clubinterne Bestimmungen wiederholt verstossen oder deren Mitgliedschaft dem Club aus anderen Gründen nicht



STATUTEN DES TAUCHCLUBS INTERLAKEN

mehr zugemutet werden kann, können von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Ein solcher von der Generalversammlung gefällter Entscheid kann vor Gericht nicht angefochten werden.

- c) Das aufgeschlossene Mitglied kann, nachdem es vom Vorstand schriftlich über seinen Ausschluss verständigt worden ist, zu Händen der nächsten Generalversammlung schriftlichen Einspruch erheben. Der an dieser Versammlung gefällte Entscheid ist endgültig.
- d) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte eines Mitgliedes. Geschuldete Beiträge sind in jedem Falle zu entrichten.

Art. 7 Beitragspflicht der Mitglieder

- a) Die Höhe der jährlichen Beiträge wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Frist zu entrichten.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Clubbeitragspflicht befreit.

Art. 8 Organisation und Administration

Die Organe des Tauchclubs Interlaken sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Technische Kommission

Art. 9 Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Tauchclubs Interlaken.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Das genaue Datum wird vom Vorstand festgelegt.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- d) Jede Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist beschlussfähig, ausgenommen bei Auflösung des Clubs.
- e) Die Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Generalversammlung kann anstelle einer schriftlichen Einladung auch durch Veröffentlichung im Programm unter Angabe der Traktandenliste erfolgen.
- f) Anträge zu Händen der Generalversammlung sollten dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Anträgen, die erst während der Generalversammlung eingereicht werden, entscheidet diese selbst.
- g) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- h) Die Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders verlangt und beschlossen durch offenes Handmehr. Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die einfache



STATUTEN DES TAUCHCLUBS INTERLAKEN

Stimmenmehrheit entscheidend. Ausgenommen davon sind Entscheide über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen, wofür es eine 2/3- Mehrheit bedarf. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 10 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl der Stimmenzähler.
- b) Das Protokoll der Generalversammlung wird im Cluborgan (Heftli) abgedruckt. Anschliessend können bis 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung schriftlich Einwände angebracht werden. Sollten keine Einwände bis zu diesem Termin eintreffen, gilt das Protokoll als genehmigt.
- c) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes (Zusammenstellen von Kommissionen).
- e) Wahlen des Vorstandes, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- f) Wahl der Revisoren. Aufgabe der Revisoren ist es, die Buchhaltung und die Belege, sowie die Jahresrechnung zu überprüfen und dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung über den Befund Bericht zu erstatten.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren.
- i) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und das Budget.
- k) Änderung der Statuten.
- l) Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern bei 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- m) Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand gemäss Traktandenliste und durch Mitglieder rechtzeitig eingereichten Anträge.

Art. 11 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art 12 Der Vorstand

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs, und er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident/in
 - Vize-Präsident/in
 - Tauchleiter (Präsident der techn. Kommission)
 - Sekretär/Kassier
 - Materialwart
 - Beisitzer
- b) Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch Ernennung von Beisitzern durch einen Beschluss der Generalversammlung verändert werden. Ein solcher Beschluss ist solange gültig, als ihn eine folgende Generalversammlung nicht widerruft.
- c) Tritt infolge Rücktrittes, längerer Krankheit oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Amt bis längstens zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.



STATUTEN DES TAUCHCLUBS INTERLAKEN

- d) Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft dies die zu erledigenden Geschäfte erfordern. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss mindestens 4 Tage vorher schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- e) Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse dem Präsidenten oder einem engeren Ausschuss übertragen. Er ist ferner berechtigt, die Behandlung spezieller Fragen an besondere, ihm ernannte Kommissionen zu übertragen. Diese Arbeitsausschüsse arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes, welchem sie aufgrund von dessen Weisungen Bericht zu erstatten haben

Art. 13 Funktionen der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vorstands- und Clubversammlungen. Er kann den Club nach aussen vertreten.
- b) Der Vize-Präsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- c) Der Sekretär übernimmt die administrativen Arbeiten, die Protokollführung und die Führung der Mitgliederkartei.
- d) Der Kassier führt das Rechnungswesen des Clubs, verwaltet das Clubvermögen und ist für den Einzug von Gebühren und Mitgliederbeiträgen verantwortlich. Er hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Kassabericht über das abgelaufene Clubjahr vorzulegen.
- e) Der Tauchleiter, in der gleichzeitigen Funktion als Präsident der technischen Kommission, ist für die Durchführung der Tauchkurse, das Training und die Tauchveranstaltungen verantwortlich.
- f) Die Beisitzer können mit folgenden Aufgaben betraut werden:
 - Materialverwalter
 - Zusammenstellung eines Bulletins
 - Fauna, Flora, Foto, Film, etc.

Art. 14 Vorstandsbeschlüsse, Unterschriftenordnung

- a) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- b) Vorstandsmitglieder haben in Angelegenheiten, die in ihre Kompetenz fallen, Einzelunterschrift.

Art. 15 Das Rechnungswesen

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Club durch Erhebung von Mitgliederbeiträgen, sowie durch Erlangen von Subventionen auf. Das Vermögen des Clubs ist allein haftbar für dessen Verpflichtungen. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen.



STATUTEN DES TAUCHCLUBS INTERLAKEN

Art. 16 Haftbarkeit bei Unfällen

Für alle Unfälle, welche bei Kursen oder sonstigen Veranstaltungen vorkommen, kann weder der Club noch ein Mitglied haftbar gemacht werden, es sei denn im Falle einer gesetzlichen Haftpflicht oder durch richterlichen Entscheid.

Art. 17 Versicherungen

Für Clubanlässe besitzt der Tauchclub Interlaken eine Haftpflichtversicherung. Sofern die einzelnen Mitglieder nicht durch den Arbeitgeber versichert sind, besteht die Verpflichtung, eine ausreichende persönliche Unfallversicherung abzuschliessen. Eine Privathaftpflicht wird empfohlen.

Art. 18 Auflösung

- a) Eine Auflösung des Tauchclubs kann nur durch Zustimmung von 2/3 der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- b) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Tauchclub zahlungsunfähig wird, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- c) Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen nach Abzug der Liquidationskosten an ein Werk öffentlicher Wohlfahrt über.

Art. 19 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand ist Interlaken.

Art. 20 Schlussbestimmungen

- a) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 52-59 des ZGB's
- b) Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 5. Juli 1976 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- c) Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. März 2002 geändert und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Präsidentin:
Irène Wyss-Gerber

Ein Vorstandsmitglied:
Stefan Grossmann